

Rückbürgschaftserklärung des Freistaates Sachsen
gegenüber der Bürgschaftsbank Sachsen GmbH
für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft und die freien Berufe
bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 2.500.000,00 Euro

Die Bürgschaftsbank Sachsen GmbH gewährt Bürgschaften zugunsten der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe. Diese Rückbürgschaftserklärung ergänzt das von Bund und Land rückverbürgte Bürgschaftsprogramm der Bürgschaftsbank Sachsen GmbH. Die dort erteilte Rückbürgschaftserklärung des Freistaates Sachsen 8. Februar 2023 in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.

I. Bürge und Bürgschaftsnehmer

Die Bürgschaftsbank Sachsen GmbH, Dresden (im folgenden Bürgschaftsbank genannt), übernimmt Ausfallbürgschaften auf Grundlage des Landesbürgschaftsprogramms für Kredite von Kreditinstituten, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen an

1. gewerbliche Unternehmen;
2. freiberuflich Tätige;
3. Personen, die sich mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits in leitender Funktion tätig an einem Unternehmen der in Nr. 1 genannten Art beteiligen wollen, wenn damit eine nachhaltige Stärkung des Unternehmens verbunden ist.

im Freistaat Sachsen, denen bankmäßig ausreichende Sicherheiten zur Aufnahme eines unverbürgten Kredites nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.

Die Bürgschaftsbank übernimmt auch Ausfallbürgschaften für Leasing-Verträge von Leasing-Gesellschaften mit den in Absatz 1 genannten Personen und Unternehmen. Soweit diese Rückbürgschaftserklärung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind für Leasing-Verbürgungen im Wortlaut der Rückbürgschaftserklärung die Worte „Kreditgeber“, „Kreditnehmer“ und „Kredite“ durch „Leasing-Geber“, „Leasing-Nehmer“ und „Leasing-Verträge“ zu ersetzen.

II. Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Rückbürgschaften

1. Der Freistaat Sachsen (im folgenden Land genannt), vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen (Rückbürge), gewährt hiermit aufgrund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 (Haushaltsgesetz 2023/2024 – HG 2023/2024) vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. Seite 686) in Höhe von 65 vom Hundert der von der Bürgschaftsbank übernommenen Ausfallbürgschaften die globale Rückbürgschaft bis zu einem Gesamthöchstbetrag von

50.000.000,00 EUR

(in Worten: Fünfzig Millionen Euro).

2. Die einzelnen Bürgschaften werden durch Aushändigung der Bürgschaftsurkunde der Bürgschaftsbank und deren Annahme durch den Kreditgeber in die Rückbürgschaft einbezogen.
3. Die Einbeziehung in die Rückbürgschaft ist nur wirksam, wenn die Ausfallbürgschaften folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - 3.1 Kreditgeber muss ein Kreditinstitut, eine Bausparkasse oder ein Versicherungsunternehmen sein, bei Leasing-Verbürgungen eine Leasing-Gesellschaft.
 - 3.2 Es muss sich um Kredite im Sinne von § 21 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) oder um Leasing-Verträge zur Finanzierung von Betriebsgründungen, von Beteiligungen an Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweiges oder zur Steigerung oder Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens handeln.
 - 3.3 Die Ausfallbürgschaft darf 80 vom Hundert des Kreditbetrages zuzüglich Zinsen, Provisionen und Kosten (§ 767 Abs. 2 BGB) nicht übersteigen.

Im Falle von Leasing-Verbürgungen darf die Ausfallbürgschaft 80 vom Hundert des Anteils der ausstehenden Leasing-Raten nicht übersteigen, der dem Anteil am Anschaffungspreis des Leasing-Gutes entspricht (negatives Interesse des Leasing-Gebers), zuzüglich der Kosten gemäß § 767 Abs. 2 BGB. Die Ausfallbürgschaft ist darüber hinaus auf höchstens 80 vom Hundert, gegebenenfalls auf eine vereinbarte niedrigere Bürgschaftsquote des ursprünglichen Kreditbetrages beschränkt. Diese Regelung gilt entsprechend auch für Leasing-Verbürgungen.

In diesem Rahmen können mehrere Kredite an einen Kreditnehmer verbürgt werden.

3.4 Die Einbeziehung in die Rückbürgschaft ist nur wirksam, wenn der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium der Finanzen, der Übernahme der Ausfallbürgschaft zugestimmt hat.

3.5 Die Bürgschaften können gewährt werden zur Besicherung von Krediten und Avalrahmen für folgende Maßnahmen:

- in der Regel Investitionen und Beschaffung von Betriebsmitteln;
- in Ausnahmefällen zur Konsolidierung.

Bereits ausgereichte Kredite dürfen nicht nachträglich verbürgt werden. Dies gilt auch, soweit Kredite in eine Umfinanzierung einbezogen werden, es sei denn die Umfinanzierung ist mit einer entsprechenden Anpassung der Kreditkonditionen und im Übrigen mit einer nachhaltigen finanziellen Konsolidierung des Unternehmens verbunden.

3.6 Die gesamten Verpflichtungen der Bürgschaftsbank dürfen unbeschadet der bankaufsichtsrechtlichen Bestimmungen das 36-fache des Eigenkapitals (Stammkapital zuzüglich Rücklagen und nachrangig haftende Darlehen) nicht überschreiten. Hierbei bleibt der Sonderhaftungsfonds "Beteiligungsgarantien" unberücksichtigt.

Bürgschaften, die den Bürgschaftsrahmen nach Nr. 1 vorübergehend überschreiten, werden nachträglich rückwirkend in die Rückbürgschaft einbezogen, sofern und sobald der Bürgschaftsrahmen entsprechend erhöht

oder das Bürgschaftsobligo entsprechend verringert worden ist und wenn der Kredit, für den die Bürgschaft übernommen worden ist, bis dahin nicht notleidend geworden ist.

4. Die Einbeziehung in die Rückbürgschaft wird unwirksam, wenn ohne Zustimmung des Rückbürgen Vereinbarungen über die verbürgte Kreditforderung oder sonstige Maßnahmen getroffen werden, aufgrund derer Rechte an dieser Forderung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen werden oder Dritten ganz oder teilweise die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über die Forderung übertragen wird.

Die Zustimmung der Rückbürgen zu klassischem Hausbankenwechsel gilt als erteilt, sofern es sich um ein in der Europäischen Union zugelassenes Kreditinstitut handelt und alle vertraglichen Vereinbarungen, die die herausgelegte Bürgschaft betreffen, unberührt bleiben, d. h. u. a. dürfen sich kein Wechsel des Finanzierungsnehmers, keine Änderung der verbürgten Kreditbeträge, der Sicherheiten, der Bürgschaftsfristen und des verbürgten Finanzierungsvorhabens ergeben. Die Zustimmung gilt auch für (Teil-) Abtretungen der verbürgten Kreditforderung an refinanzierende Zentralinstitute und öffentliche Förderinstitute, allerdings mit der Maßgabe, dass die Hausbank der Ansprechpartner des Kreditnehmers bleibt.

Bei Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank hat der Kreditgeber schriftlich zu bestätigen, dass sich die verbürgte Kreditforderung in seinem uneingeschränkten rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum befindet und nicht mit Rechten Dritter belastet ist und dass Dritte nicht die Übertragung der Forderung beanspruchen können.

5. Der Gesamthöchstbetrag nach Abschnitt II Nr. 1 der Rückbürgschaftserklärung ermäßigt sich jeweils um den Betrag, den das Land aufgrund dieser Urkunde im Einzelfall gezahlt hat und soweit es hierfür keinen Ersatz erlangt hat.

III. Pflichten der Bürgschaftsbank

Die Bürgschaftsbank hat bei Übernahme und Abwicklung der durch das Land rückverbürgten Ausfallbürgschaften die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Erfüllt die Bürgschaftsbank eine der ihr auferlegten Verpflichtungen nicht und hat sie dies zu vertreten, so ist das Land so zu stellen, wie es stehen würde, wenn die Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.

Sie hat insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung zu sorgen:

1. Ausfallbürgschaften dürfen nur zugunsten der in Abschnitt I genannten Begünstigten übernommen werden. Die Bürgschaftsbank übernimmt Bürgschaften unter Beachtung der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Übernahme von Bürgschaften für die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe (Landesbürgschaftsprogramm) vom 1. Juli 2013 in der jeweils geltenden Fassung und der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union. Bürgschaftsverpflichtungen sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen dürfen ausschließlich nach einer De-minimis-VO (derzeit der VOen Nr. 1407/2013, 717/2014 oder 1408/2013 in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. nach deren Auslaufen ggf. einer entsprechenden NachfolgeVO auf der Grundlage von Art. 2 der VO 2015/1588) oder für Investitionsbürgschaften - bei Vorliegen der Voraussetzungen – nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. nach deren Auslaufen ggf. einer entsprechenden NachfolgeVO auf der Grundlage von Art. 1 der VO 2015/1588) gemäß der der Kommission unter SA.60137 angezeigten Regelung i. V. m. der von der EU-Kommission am 15. September 2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer

Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Ausfallbürgschaft gewährt werden (Deggendorf-Klausel).

2. Die maximale Bürgschaftsverpflichtung der Bürgschaftsbank zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 2.500.000,00 Euro inklusive in die Bürgschaft einbezogenen Nebenleistungen. In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG bzw. Gruppe verbundener Unternehmen nach CRR zulässig.
3. Die Laufzeit von Bürgschaften für Investitionsdarlehen darf 15 Jahre nicht überschreiten. Ausnahmen mit Laufzeiten bis zu 23 Jahren sind für bauliche Investitionen und Programmkredite von Förderbanken zulässig. Bürgschaften für Betriebsmittelkredite sind auf längstens 8 Jahre zu befristen und bei Betriebsmittelkreditlinien grundsätzlich ab der Hälfte der Laufzeit degressiv zu gestalten.
4. Der Anteil der Ausfallbürgschaften für Betriebsmittelkredite einschließlich Avalrahmen soll 35 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen aus Ausfallbürgschaften, beim Handel 50 vom Hundert der gesamten Verpflichtungen in diesem Bereich, nicht übersteigen.
5. Vor einer den Rückbürgen belastenden Änderung von Ausfallbürgschaften hat die Bürgschaftsbank dessen Zustimmung einzuholen. Für Fälle minderer Bedeutung ist diese Zustimmung nicht erforderlich.
6. Die Bürgschaftsbank hat darauf hinzuwirken, dass für die verbürgten Kredite soweit wie möglich Sicherheiten gestellt werden. Diese sollen für den gesamten Kredit einschließlich Zinsen, Provisionen und Kosten haften. Gegenüber Mitbürgen ist eine Ausgleichspflicht der Bürgschaftsbank auszuschließen.

Sämtliche Gesellschafter des Kreditnehmers haben bei Antragstellung ihre persönlichen Vermögensverhältnisse offen zu legen.

Gesellschafter, die wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, müssen grundsätzlich für den zu verbürgenden Kredit eine persönliche Mithaftung in angemessener Höhe übernehmen. Im Einzelfall kann die Mithaftung sonstiger Personen verlangt werden.

Bei Leasing-Verbürgungen kann im Einzelfall auf Sicherheiten über die persönliche Verpflichtung des Leasing-Nehmers hinaus verzichtet werden. Die Bürgschaftsbank hat soweit möglich dafür Sorge zu tragen, dass die Verwertbarkeit des Leasing-Gutes für den Fall des Ausfalles nicht durch Rechte Dritter eingeschränkt ist. Die Bürgschaftsbank hat zu vereinbaren, dass eine Sicherungsübereignung des Leasing-Gutes nur mit ihrer Zustimmung zulässig ist.

7. Die Bürgschaftserklärung muss vorsehen, dass Tilgungsleistungen auf den Kredit anteilig zur Minderung des von der Bürgschaftsbank verbürgten und des nicht verbürgten Kreditteils zu verwenden sind, sofern nicht in geeigneten Fällen der verbürgte Teil vorweg getilgt wird.

Besteht eine Bausparkasse darauf, dass die ihr neben der Ausfallbürgschaft gestellten Sicherheiten vorrangig für den unverbürgten Kreditteil haften, so ist zu vereinbaren, dass der verbürgte Kreditteil vorab getilgt wird.

8. Die Bürgschaftsbank hat den Leasing-Geber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Nr. 3.3) weder ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer noch auf Dritte abzuwälzen.
9. Die Bürgschaftsbank hat entsprechend § 2 SubvG dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB zu bezeichnen.
10. Die Bürgschaftsbank hat die Kreditgeber zu verpflichten,
 - 10.1 die verbürgten Kredite und die für diese bestellten Sicherheiten gesondert von ihren übrigen Geschäften mit den jeweiligen Kreditnehmern zu

verwalten;

10.2 ihr unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn

10.2.1 Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins-, Provisions- und Tilgungsbeträge auf rückverbürgte Kredite länger als zwei Monate - bei Bausparkassen länger als sechs Monate - in Verzug geraten sind; dasselbe gilt für die Zahlung von Leasing- Raten;

10.2.2 sie feststellen, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen von Kreditnehmern verletzt worden sind;

10.2.3 sie feststellen, dass die Angaben der Kreditnehmer über ihre Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen;

10.2.4 die Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung über das Vermögen eines Kreditnehmers beantragt wird;

10.2.5 ihnen sonstige Umstände bekannt werden, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung rückverbürgter Kredite als gefährdet anzusehen ist.

11. Die Kreditgeber sind zu verpflichten, mit den Kreditnehmern zu vereinbaren, dass diese jederzeit eine Prüfung des Landes oder seiner Beauftragten und des Sächsischen Rechnungshofes dulden, ob eine Inanspruchnahme aus der Rückbürgschaft in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Desgleichen haben die Kreditgeber die Kreditnehmer zu verpflichten, dem Land oder seinen Beauftragten die von ihnen im Zusammenhang mit der Rückbürgschaft erbetenen Auskünfte zu erteilen.

12. Die gleichen Verpflichtungen wie unter Nummer 11 sind mit den Kreditgebern zu vereinbaren, bei diesen jedoch nur hinsichtlich solcher Unterlagen, die den verbürgten Kredit betreffen. Die Kreditgeber haben außerdem die Kreditnehmer zu verpflichten, sie insoweit von ihrer Schweigepflicht gegenüber den genannten Stellen zu entbinden.

13. Die Kosten der unter Nummern 11 und 12 genannten Prüfungen sowie einer etwaigen Prüfung bei der Bürgschaftsbank selbst (vgl. Abschnitt III Nr. 17) hat die Bürgschaftsbank zu tragen. Sie ist berechtigt, die Kosten dem Kreditgeber oder dem Kreditnehmer aufzuerlegen.
14. Dem Sächsischen Staatsministerium der Finanzen und dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr ist jährlich bis zum 31. März des Folgejahres eine Meldung über den Geschäftsablauf des Vorjahres (Stand 31. Dezember jeden Jahres) zu erstatten (analoge Anwendung des Formblattes Anhang I der geltenden Rückbürgschaftserklärung des Bundes). Hierbei sind Leasing-Verbürgungen getrennt auszuweisen (C. und D. jeweils letzte Spaltes des Formblatts Anhang I).
15. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, das Sächsische Staatsministerium der Finanzen und das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr von allen Änderungen des Gesellschaftsvertrages und der ihren Ausfallbürgschaften allgemein zugrunde gelegten Bestimmungen zu unterrichten. Derartige Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rückbürgen, wenn sie die Haftungsverhältnisse der Bürgschaftsbank oder die Stellung des Landes als Rückbürgen beeinträchtigen.
16. Die Bürgschaftsbank ist verpflichtet, während der Dauer der Rückbürgschaft regelmäßig so früh wie möglich je ein Stück ihrer Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und Wirtschaftsprüferberichte an die für Bürgschaften zuständigen Referate des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zu senden.
17. Hinsichtlich der rückverbürgten Ausfallbürgschaften behält sich das Land ein Prüfungs- und Auskunftsrecht (vgl. Abschnitt III Nrn. 11 und 12) auch bei der Bürgschaftsbank vor. Ein derartiges Recht, das auch dem Sächsischen Rechnungshof zusteht, erstreckt sich jedoch nur auf die die Ausfallbürgschaften betreffenden Unterlagen.

18. Die Bürgschaftsbank beachtet die jeweilige Vereinbarungen der Länder zu länderübergreifenden Sachverhalten.
19. Fällt die Bürgschaft unter die Garantieerklärung der Bundesrepublik Deutschland gemäß Anhang 4 des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ab 1. Juli 2014 vom 4. Juni 2014 oder eine entsprechende Vorschrift des Bundes, übernimmt die Bürgschaftsbank im Auftrag des Landes die Verwaltung und Abwicklung, insbesondere Anmelde- und Berichtspflichten gegenüber dem Bund sowie die Abrechnungen und Abführungen der dem Bund zustehenden Anteile an den Verwertungserlösen und sonstigen Rückflüssen sowie an den Bürgschaftsentgelten (gemäß II und V Anhang 4 der Garantieerklärung). Abzuführende Entgeltanteile werden von der Bürgschaftsbank getragen. Entsprechendes gilt für (Rück)bürgschaften anderer Bundesländer gegenüber dem Freistaat.
20. Berichtspflichten:
 - 20.1 Die Bürgschaftsbank legt dem Rückbürgen für Neubewilligungen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats folgende Übersichten zeitnah vor:
 - a) eine Zusammenstellung der jeweils im Kalenderjahr im Einzelnen bewilligten und abgelehnten Bürgschaften
 - b) eine Aufstellung über die Antragseingänge
 - 20.2 Nach Ablauf eines Kalenderjahres erhält der Rückbürgen darüber hinaus von der Bürgschaftsbank für Neubewilligungen
 - a) Meldung über die Anzahl der im Kalenderjahr übernommenen Bürgschaften
 - b) Angaben zum Stand des Bürgschaftsrahmens (verbleibender Gesamthöchstbetrag nach Abschnitt II Nr. 1),
 - c) Ausfälle des Kalenderjahres,
 - d) die kumulierten Bewilligungen und Ausfälle,
 - e) Ausfälle aufgegliedert nach Bewilligungsjahr
 - f) eine Übersicht über die insgesamt übernommenen Bürgschaften,

welche noch nicht erloschen sind. Ausfallbedrohte Bürgschaften sind zu kennzeichnen. Ausgefallene, aber noch nicht abgewickelte Bürgschaften sind gesondert auszuweisen.

Die weiteren beteiligten Ministerien erhalten gleichfalls die Ausarbeitungen, soweit sie für sie von Bedeutung sind.

20.3 Auf Anforderung des Rückbürgen erstellt die Bürgschaftsbank weitere Berichte über Anträge, Bewilligungen und Ausfälle. Hierzu zählen auch Zuarbeiten, die für das Land zur Meldung gegenüber dem Bund oder der EU notwendig sind.

IV. Leistungspflicht aus der Rückbürgschaft und Forderungsübergang

1. Ansprüche aus der Rückbürgschaft können nur geltend gemacht werden, wenn die Bürgschaftsbank verpflichtet war, aus einer Ausfallbürgschaft zu zahlen, weil

1.1 die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Verfahrens nach der Insolvenzordnung, durch Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802 c ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der nach Maßgabe des Kreditvertrages gestellten Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung des sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind oder

1.2 ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch des Kreditgebers trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von zwölf Monaten nach schriftlicher - nach Fälligkeit ergangener - Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

2. In die Rückbürgschaft sind Zinsen bis zur Dauer von längstens zwölf Monaten nach Kündigung der der Ausfallbürgschaft zugrundeliegenden Kredite sowie Provisionen in marktüblicher Höhe, Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung und notwendige Auslagen der Bürgschaftsbank bei Verwertung der Sicherheiten im Rahmen des Bürgschaftshöchstbetrages einbezogen. In gesondert zu begründenden Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Landesrückbürgen davon abgewichen werden.

Bei Leasing-Verbürgungen sind nur die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen, nicht jedoch die in den Leasing-Raten enthaltenen Zinsen in die Leistungspflicht einbezogen.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Rückbürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 vom Hundert begrenzt, es sei denn im Einzelfall wird ein höherer Schaden nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von der Bürgschaftsbank gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Bürgschaftsprovisionen und Prüfungskosten sind von der Rückbürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Bei Bausparkassendarlehen erstreckt sich die Rückbürgschaft auf die in Absatz 1 genannten Kosten und Auslagen sowie auf die Kosten der obligatorischen Risikolebensversicherung und auf die Kosten der Grundstücksschätzungen und Grundbucheintragungen.

3. Erstattet das Land der Bürgschaftsbank aufgrund seiner Rückbürgschaft Beträge, für die die Bürgschaftsbank in Anspruch genommen worden ist, so hat die Bürgschaftsbank unverzüglich einen Teil der auf sie übertragenen oder nach § 774 BGB übergebenen Forderungen und Rechte auf das Land zu übertragen. Die Höhe dieses Teils bestimmt sich nach dem Verhältnis der Zahlungen der Bürgschaftsbank zu der Erstattung des Landes. Die auf das Land übergebenen Forderungen sind einschließlich der Rechte aus etwa noch bestehenden Sicherheiten von der Bürgschaftsbank treuhänderisch für Rechnung des Landes ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.

4. Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsbank bei Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers oder bei begründeter Mitteilung, dass trotz banküblichem Bemühen fällige und angemahnte Forderungen nicht innerhalb von drei Monaten beizutreiben sind, auf Anforderung zeitnah einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlusts im Wege einer Abschlagszahlung im Rahmen des in der Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.

Der Geltungsbereich des vorstehenden Absatzes IV Nr. 4 erstreckt sich abweichend vom Geltungsbereich dieser Rückbürgschaftserklärung auf alle bestehenden Rückbürgschaftserklärungen, die eine entsprechende Regelung nicht beinhalten.

V. Liquidation und Ausschüttungen der Bürgschaftsbank

Im Falle der Liquidation der Bürgschaftsbank ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen anteilig zur Rückzahlung der vom Land für Ausfälle erbrachten Leistungen zu verwenden. Reicht das verbleibende Vermögen nicht aus, um neben diesen Zahlungen auch die Einlagen der Gesellschafter oder Dritter zurückzuzahlen, die Ansprüche des Bundes aus den von ihm erbrachten Leistungen auf Ausfälle zu befriedigen und die vom ERP-Sondervermögen aufgrund der Darlehensverträge getragenen Verlustanteile zu bezahlen, ermäßigt sich der Anspruch des Landes soweit, dass eine Befriedigung aller dieser Ansprüche im Verhältnis zu ihrer Höhe möglich ist.

Im Falle einer Ausschüttung an die Gesellschafter hat die Bürgschaftsbank zunächst die vom Land nach dieser Rückbürgschaftserklärung für Ausfälle erbrachten Leistungen zurück zu zahlen.

VI. Geschäftsordnung

Das Verfahren über die Bewilligung der Bürgschaften wird vom Rückbürgen im Einvernehmen mit der Bürgschaftsbank in einer Geschäftsordnung festgelegt.

VII. Vertraulichkeit

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Bürgschaften Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Rückbürgschaft sich ergebenden Rechte und Pflichten ist für alle Beteiligten Dresden.

IX. Geltungsdauer

1. Diese Rückbürgschaftserklärung gilt für Bürgschaften, die die Bürgschaftsbank ab 1. Januar 2023 übernimmt. Für die vor diesem Zeitpunkt übernommenen Bürgschaften findet die zum Zeitpunkt der jeweiligen Bürgschaftsübernahme geltende Rückbürgschaftserklärung in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung weiterhin Anwendung.
2. Die Rückbürgschaft des Landes gilt nur für solche Ausfallbürgschaften der Bürgschaftsbank, die vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 übernommen werden. Sie erlischt mit Rückgabe der Rückbürgschaftsurkunde, spätestens jedoch am 31. Dezember 2051.

Dresden, 8. Februar 2023

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen



Bernd Engelsberger
Abteilungsleiter